

**Beglaubigte Abschrift**

514 C 43/21

Sch.



Verkündet am 24.08.2023

Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Dortmund**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Verfahren

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft

an dem beteiligt sind:

Frau

Klägerin,

gegen

die Wohnungseigentümergeinschaft I in 44227 Dortmund,

Beklagte,

vertreten durch den Verwalter Hausverwaltung,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Dortmund

auf die mündliche Verhandlung vom 27.07.2023

durch den Richter am Amtsgericht Pöpel  
für Recht erkannt:

1. Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergeinschaft ... r. 93 in 44227 Dortmund vom 17.05.2021 zum TOP 6 (Schadenersatzansprüche gegen die Teileigentümerinnen Frau L. ) und Frau M. ) sowie TOP 7 (Beschlussfassung über eine Tiefgaragenordnung) werden für ungültig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 32% und die Klägerin zu 68% zu tragen.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf bis zu 11.000 Euro festgesetzt.

### Tatbestand:

Die Klägerin ist Miteigentümerin innerhalb der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft. Zwischen den Eigentümern und im Verhältnis der Eigentümer zur Gemeinschaft kam es in der Vergangenheit bereits zu mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen. Vorliegend fand am 17.05.2021 eine Eigentümerversammlung statt, zu der mit Schreiben vom 16.04.2021 eingeladen wurde, wobei die Details der Einladung zwischen den Parteien streitig sind. Wegen der Einzelheiten der Beschlussfassung wird auf das Protokoll der Eigentümerversammlung (Bl. 6 ff., 25 d.A.) Bezug genommen. In der Versammlung, die vom Verwalter, Herrn P., geleitet wurde, nahm auch dessen Ehefrau, Frau A. P., als Protokollführerin teil. Der Verwalter verfügte über Stimmrechtsvollmachten. Zusätzlich erschienen zu Beginn in der Versammlung waren die Klägerin sowie Herr H., der über eine Vollmacht von Frau M. verfügte. Frau M. wurde als Miteigentümerin einer Sondereigentumseinheit der Klägerin mit einem Anteil von 1/60tel aufgrund der Auflassung vom 02.05.2020 eingetragen am 04.08.2020. Insoweit wird Bezug genommen auf die Kopie der Abteilung I des Grundbuchs von Dortmund B Blatt 1892 (Bl. 69 d.A.). Die Klägerin und Herr H. verließen vor Ende der Versammlung den Versammlungsraum.

Unter den TOP 3, TOP 4.1, TOP 4.3, TOP 4.4 sowie TOP 4.5 wurden Beschlüsse zum Verwaltungsbeirat gefasst. Unter dem Tagesordnungspunkt 5.1 wurde ein Abmahnungsbeschluss gefasst. Unter dem Tagesordnungspunkt 5.2 wurde ein Abmahnungsbeschluss gefasst. Unter dem TOP 6 wurde ein Beschluss über Schadensersatzansprüche gefasst. Unter dem TOP 7 wurde ein Beschluss über eine Tiefgaragenordnung gefasst. Wegen der weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung wird auf das Protokoll der Eigentümerversammlung Bezug genommen.

Gegen diese Beschlüsse wendet sich die Klägerin mit der Klage.

Die Klägerin hat mit der Klageschrift auch den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Aufgrund der hierzu abgegebenen Erklärungen der Beklagten war der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht mehr erforderlich.

Die Klägerin behauptet, dass die Miteigentümerin Frau M. nicht eingeladen worden sei zur Versammlung. Für die Klägerin sei nicht ersichtlich, warum die Abhaltung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung im Mai 2021 trotz Corona-Pandemie erforderlich gewesen sei. Daher sei die Verwalterin auch aufgefordert worden, die Versammlung abzusagen. Die Beschlüsse seien nichtig, aber zumindest entsprächen sie nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Beschlüsse zielten darauf ab, die Klägerin unter Druck zu setzen und abzustrafen. Der Verwalterin sei bekannt gewesen, dass Frau M. als Eigentümerin der Einheit im Erdgeschoss aufgeführt sei. Auch könne eine Abmahnung gegenüber Frau M. nur erfolgen, wenn sie Eigentümerin sei. Insoweit müsse dies der Verwaltung bekannt gewesen sein. Wenn jemand bewusst nicht eingeladen werde, seien die Beschlüsse nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Auch liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Versammlung vor. Es werde bestritten, dass Frau P. eine Mitarbeiterin der Verwaltung sei. Es handele sich bei Frau P. um eine außenstehende Dritte, die nicht berechtigt sei, an der Versammlung teilzunehmen. Warum zu einer außerordentlichen und nicht zu einer ordentlichen Eigentümerversammlung geladen wurde, sei nicht bekannt. Auf ihre Bitte, Einsicht vorab in die Verwaltungsunterlagen zu bekommen, habe die Verwaltung zunächst nicht reagiert. Nachdem der Verwalter es abgelehnt habe, sich mit Anträgen der Klägerin und Herrn H. zu befassen, hätten sich beide entschieden, die Versammlung vorzeitig zu verlassen. Eine sofortige Abberufung der Klägerin als Vorsitzende des Beirats sei nicht gerechtfertigt. Es sei auch nicht ersichtlich, warum ein neuer Beirat gewählt worden sei. Die neu gewählten Beiräte seien ungeeignet, das Amt wahrzunehmen. Die Abmahnungen hinsichtlich der Entziehung des Wohnungseigentums seien nicht ordnungsgemäß. Eine Pflichtverletzung die eine Entziehung begründe liege nicht vor. Auch eine einmalige unangemessene Auseinandersetzung würde eine Abmahnung nicht rechtfertigen. Insbesondere der tatsächliche Ablauf bzw. Verlauf der Versammlung vom 24.03.2021 rechtfertige nicht den Ausspruch einer Abmahnung. Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 6 entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Der Beschluss diene nur dazu, die Klägerin und die Miteigentümer unter Druck zu setzen. Auch der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 7 entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Mit der neu gefassten Tiefgaragenordnung solle versucht werden, der Klägerin die Nutzung ihrer Stellplätze zu erschweren. Wegen des weiteren Vortrags, der außerhalb der Klagebegründungsfrist erfolgte, wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt:

1. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund, am 17.05.2021 zum TOP 3 „Sofortige Abwahl der Beirätin Frau [Name]“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
2. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 4.1 „Wahl von Frau [Name] als Beirätin“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
3. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 4.3 „Wahl von Herrn [Name] als Beirat der WEG“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
4. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 4.4 „Wahl von Herrn [Name] als Beirat der WEG“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
5. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 4.5 „Wahl des Vorsitzes im Verwaltungsbeirat der WEG“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
6. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 5.1 „Abmahnung der Teileigentümerin Frau [Name]“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
7. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 5.2 „Abmahnung der Teileigentümerinnen Frau [Name] und Frau [Name]“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
8. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 6 „Schadensersatzansprüche gegen die Teileigentümerinnen Frau [Name] und Frau [Name]“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.
9. Der in der Versammlung der WEG [Name] Str. 93, 44227 Dortmund am 17.05.2021 zum TOP 7 „Beschlussfassung über eine Tiefgaragenordnung“ gefasste Beschluss wird für ungültig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Ladung formell ordnungsgemäß erfolgte. Es sei nicht belegt gewesen, dass die Miteigentümerin Lange das Sondereigentum auf die Miteigentümerin M. teilweise mitübertragen habe. Auch sei eine Adresse der Frau M. nicht mitgeteilt worden. Bei der Frau P. handle es sich um eine Angestellte der Hausverwaltung, sodass durch ihre Teilnahme das Prinzip der Nichtöffentlichkeit nicht verletzt worden sei. Die Durchführung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung sei nicht rechtsmissbräuchlich. Die Abwahl der Klägerin als Verwaltungsbeirätin entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Sie sei für das Amt ungeeignet. Auch entsprächen die Abmahnungsbeschlüsse ordnungsgemäßer Verwaltung. Die neugewählten Beiräte seien auch geeignet. Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 6 sei ordnungsgemäß, da nicht unerhebliche Prozesskosten drohten. Zu Tagesordnungspunkt 7 sei lediglich beschlossen, den Verwalter mit der Erstellung der Garagenordnung zu beauftragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die protokollierten Erklärungen Bezug genommen.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 01.12.2022 den Verwalter persönlich angehört. Das Gericht hat in diesem Termin darüber hinaus Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Andrea P.. Wegen der Einzelheiten der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2022 (Bl. 249 f. d.A.) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Die gefassten Beschlüsse sind zunächst nicht aus formellen Gründen für ungültig zu erklären.

Dass die vorliegende Versammlung als „außerordentliche Eigentümerversammlung“ bezeichnet wurde, stellt vorliegend keinen formellen Mangel dar. Zwar dürfte es sich bei den Beschlussgegenständen nicht um solche Gegenstände handeln, die einer eiligen Befassung bedurften. Da aber die Verwaltung die Ladungsfrist von drei Wochen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 WEG) eingehalten hat, ist es hier unerheblich, ob die Versammlung als außerordentliche Versammlung bezeichnet wurde. Lediglich wenn die Ladungsfrist nicht eingehalten worden wäre, hätte eine Prüfung der Dringlichkeit der jeweiligen Beschlussgegenstände erfolgen müssen. Ebenfalls ist es nicht geeignet, einen formellen Mangel zu begründen, dass die Versammlung im Mai 2021 stattfand, in einer Zeit, in der noch die „Corona-Pandemie“ virulent war. Denn solange die Durchführung einer Eigentümerversammlung aufgrund der jeweiligen Corona-Schutzverordnung nicht untersagt war, ist die Durchführung einer solchen Versammlung zumindest nicht geeignet einen Ladungsmangel zu begründen, wenn für alle Anwesenden bzw. zu erwartenden Miteigentümer ausreichend Platz zur Verfügung stand und keine Verstöße gegen Vorschriften der Coronaschutzverordnung drohten. Vorliegend ist weder dargelegt noch erkennbar, dass ein gesetzliches Verbot zur Durchführung dieser Versammlung bestand und nicht ausreichend Platz für die anwesenden Eigentümer vorhanden war, um den seinerzeit notwendigen Abstand einzuhalten.

Ob die Miteigentümerin M<sub>1</sub> ordnungsgemäß zur Eigentümerversammlung geladen wurde kann vorliegend dahinstehen. Ein solcher etwaiger Ladungsmangel hat sich nämlich zumindest nicht kausal auf das Beschlussergebnis ausgewirkt. Zwar ist durch Vorlage des Grundbuchblatts im vorliegenden Rechtsstreit unstreitig geworden, dass Frau M<sub>1</sub> als Miteigentümerin zu 1/60tel Anteil an der Einheit der Klägerin am 04.08.2020 in das Grundbuch eingetragen wurde. Sie wäre daher auch zu der Eigentümerversammlung zu laden gewesen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass die jeweilige Einheit jeweils nur einheitlich abstimmen kann und die Klägerin schon selbst den Miteigentumsanteil in der Versammlung repräsentierte. Darüber hinaus hat die Miteigentümerin M<sub>1</sub> ausweislich des Protokolls einen Vertreter zur Eigentümerversammlung entsandt. Da die nicht eingeladene

Miteigentümerin somit bei Beginn der Versammlung selbst vertreten war, ist ein kausaler Ladungsmangel zu verneinen. Auf das spätere Verlassen des Bevollmächtigten ist hierbei nicht abzustellen. Gegen die Klägerin hätte die Miteigentümerin zudem nicht abstimmen können; im Falle eines Dissenses zwischen der Klägerin und dem Bevollmächtigten der Frau M. wäre die Stimme der Einheit als Enthaltung zu werten gewesen. Somit kann sich eine etwaige fehlende Einladung nicht kausal ausgewirkt haben.

Vorliegend ist auch ein Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit der Versammlung nicht festzustellen. Neben den Wohnungseigentümern sind auch die Verwaltungsorgane der Gemeinschaft berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Das gilt auch für Angestellte des Verwalters, soweit deren Beisein zur Erfüllung der dem Verwalter obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Recht zur Anwesenheit dieser Mitarbeiter folgt richtigerweise weder aus einer vertraglichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit noch aus einer konkludenten Einwilligung der Wohnungseigentümer. Vielmehr ist die Anwesenheit zulässig, weil dies ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht (vgl. hierzu u.a. Armbruster/Roghuhn, ZWE 2016, 105, 107; BeckOK BGB/Hügel, WEG § 23 Rdnr. 11).). Der Verwalter ist auch berechtigt, die Leitung der Versammlung mit Hilfe von Mitarbeitern auszuführen, sofern diese als seine Hilfspersonen tätig werden (BeckOK BGB/Hügel, WEG § 23 Rdnr. 11). Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es sich bei der Ehefrau des Verwalters um seine „Mitarbeiterin“ im Sinne der zitierten Literatur und Rechtsprechung handelt. Die Zeugin P hat nachvollziehbar bekundet, dass sie in einem Arbeitsverhältnis zu ihrem als eK tätigen Ehemann stehe und es einen Zusatz zu einem Arbeitsvertrag gibt, dass sie auch für die Hausverwaltung tätig sein soll. Auch hat die Zeugin nachvollziehbar und glaubhaft bekundet, dass sie Tätigkeiten der Hausverwaltung, wie Schriftverkehr ausübe. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Verwalter persönlich erklärt hat, dass gegebenenfalls der Lohn für seine Ehefrau vom Konto seines Installateurbetriebs bezahlt wird. Denn der Installateurbetrieb wird vom Verwalter auch als eK geführt und verfügt über keine vom Verwalter personenverschiedene Rechtspersönlichkeit. Auch ist unerheblich, wenn die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung über die Haustechnik erfolgt. Denn nach kritischer Prüfung der Literatur und Rechtsprechung ist nicht erkennbar, dass als „Mitarbeiter“ der Verwaltung nur eine sozialversicherungs- und steuerrechtlich für das jeweilige Unternehmen tätige Person als Mitarbeiter gesehen werden kann. Vielmehr ist als Mitarbeiter derjenige anzusehen, der aufgrund einer

rechtlichen Bindung die Mitarbeit im Unternehmen bewirkt. Vorliegend kommt es daher entgegen der Ansicht der Klägerin nicht auf die sozialversicherungsrechtliche Anmeldung der Ehefrau an, insbesondere nicht darauf an, in welchem „Betrieb“ des Verwalters die Ehefrau sozialversicherungsrechtlich gemeldet ist. Vorliegend ist vielmehr nach der durchgeführten Beweisaufnahme und nach den von den Parteien vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Ehefrau des Verwalters regelmäßig in der Hausverwaltung des Verwalters mitarbeitet und in dieser Eigenschaft auch die Protokollführung in der streitgegenständlichen Eigentümerversammlung übernommen hat. Insoweit ist von einer „Mitarbeit“ der Frau Pohl auszugehen. Demnach liegt in ihrer Teilnahme ein Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit der Versammlung nicht vor.

Nur ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass sich eine Pflicht und Berechtigung zur Mitarbeit der Zeugin im Betrieb des Verwalters zudem aus der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 BGB ergeben kann. Denn auch hier können die Rechte und Pflichten der Ehegatten auf Beistand und Rücksicht ein Recht und eine Pflicht auf Mitarbeit im Beruf oder im Geschäft des Gatten begründen (vgl. hierzu: BeckOGK/Erbarth, BGB, § 1353 Rn. 509). Schon deswegen käme es sodann auf eine arbeitsvertragliche Vereinbarung nicht mehr an.

Die Beschlussfassungen zu den TOP 3, TOP 4.1, TOP 4.3, TOP 4.4 sowie TOP 4.5 sind vom Ermessen der Eigentümer gedeckt. Ebenso wie die Bestellung können Wohnungseigentümer die Abberufung von Mitgliedern des Beirats auch durch einfachen Mehrheitsbeschluss vornehmen, und zwar entweder des Beirats im Ganzen oder auch eines einzelnen Beiratsmitglieds. Ein Beiratsmitglied kann sogar ohne Wahl eines Nachfolgers jederzeit ohne Angaben von Gründen entsprechend § 671 Abs. 1 BGB nach freiem Ermessen abberufen werden. Das gilt auch für den Beiratsvorsitzenden. In der Bestellung eines neuen Beirats liegt sogar schlüssig die Abberufung des bisherigen Beirats (MüKoBGB/Burgmair, 8. Aufl. 2021, § 29 WEG Rdnr. 17). Vorliegend konnten auch die gewählten Eigentümer zu Beiräten gewählt werden. Den Wohnungseigentümern steht bei der Wahl des Verwaltungsbeirats ein weiter Ermessungs- und Beurteilungsspielraum zu. Besondere Anforderungen an die Kenntnisse eines Kandidaten über die Befugnisse des Beirats stellt das Gesetz nicht, ebenso wenig an seine Qualifikation im Allgemeinen (LG Frankfurt, NZM 2021, 731). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die gewählten Beiräte zur Übernahme dieser

Ämter völlig ungeeignet sind. Insbesondere in einer zerstrittenen Gemeinschaft wird es dem einen oder anderen Eigentümer regelmäßig „nicht passen“ wenn ein anderer Eigentümer, mit dem er im Streit liegt, zum Beirat gewählt wird. Dies genügt jedoch zur Feststellung der völligen Ungeeignetheit nicht. Insbesondere da keine Qualifikationen an die Person des Beirats gestellt werden, ist die Hürde für die Annahme der Ungeeignetheit besonders hoch. Insoweit sind ausreichende Tatsachen nicht erkennbar.

Auch die Beschlussfassungen zu den TOP 5.1 sowie TOP 5.2 sind nicht für ungültig zu erklären. Selbst ein Veräußerungsverlangen (Entziehungsbeschluss) wird im Anfechtungsprozess nicht auf seine materiell-rechtliche Berechtigung geprüft, sondern lediglich auf formelle Mängel, geprüft. Die inhaltliche Richtigkeit der in der Abmahnung aufgeführten Gründe wird daher auch erst im Rahmen einer etwaigen Entziehungsklage geprüft (Hügel/Elzer, WEG, 3. Auflage 2021, § 17 Rdnr. 21; MüKoBGB/Zscheschack, 8. Aufl. 2021, WEG § 17 Rn. 33). Formelle Mängel sind hier nicht erfolgreich geltend gemacht (s.o.), so dass die Beschlüsse nicht für ungültig zu erklären sind.

Die Beschlussfassung zum TOP 6 entspricht jedoch nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, da im Zeitpunkt der vorliegenden Beschlussfassung der Rechtsstreit hinsichtlich der Eigentümerversammlung vom 24.03.2021 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war. Eine vorsorgliche Beschlussfassung etwaiger Schadensersatzansprüche ist somit ermessensfehlerhaft.

Die Beschlussfassung zum TOP 7 ist zumindest aufgrund fehlender Bestimmtheit nichtig. Denn ausweislich des Wortlauts haben die Eigentümer folgendes beschlossen: „Die Eigentümergemeinschaft bevollmächtigt den Verwalter zur Erstellung einer Tiefgaragenordnung, deren Überwachung und gegebenenfalls auch mit der Ahndung von Verstößen laut Garagen- und Sonderbauverordnung des Landes NRW.“ Vom Wortlaut ist somit zunächst davon auszugehen, dass der Verwalter schon eine Tiefgaragenordnung erstellen soll, die damit auch in Kraft gesetzt wird und die er auch überwachen soll. Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Delegation, da die Eigentümer nicht ausreichend bestimmt festgelegt haben, welche wesentlichen Punkte die Tiefgaragenordnung enthalten soll. Zwar

wird am Ende des Beschlusses aufgenommen, dass die erstellte Ordnung nochmal zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Dieser Satz ist aber widersprüchlich zum ersten Satz des letzten Absatzes, sodass im Zweifel der Beschluss auch so ausgelegt werden kann, dass eine unbestimmte Delegation erfolgt und hier eine endgültige Tiefgaragenordnung in Kraft gesetzt werden soll. Dies kann insbesondere deswegen angenommen werden, da eine Beschlussfassung über etwaige Überwachungs –und Sanktionsmaßnahmen nicht mehr erfolgen soll, mithin der vorliegende Beschluss insoweit schon die Delegation dieser Maßnahmen bewirken soll. Es bleibt aber unklar, nach welchen Maßgaben die Überwachung erfolgen soll. Insoweit ist der Beschluss damit mindestens unbestimmt und nichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 49 GKG. Den Streitwert für die Anfechtung der Beiratsbeschlüsse schätzt das Gericht auf 500 EUR je Beschluss, hinsichtlich der Top 5.1, 5.2 sowie 6 auf jeweils 2.500 EUR und bezgl. des Top 7 auf bis zu 1.000 EUR.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Pöpel

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

